



An den Grossen Rat

13.5082.02

BVD/P135082
Basel, 22. Mai 2013

Regierungsratsbeschluss vom 21. Mai 2013

Schriftliche Anfrage Joël Thüring betreffend „unbewilligter Abstimmungsplakate am Gewerkschaftshaus“

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Joël Thüring dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Der Basler Zeitung vom 11.02.2013 ist zu entnehmen, dass am Gewerkschaftshaus an der Rebgasse ein rund 20 Quadratmeter grosses Abstimmungsplakat gegen die verlängerten Ladenöffnungszeiten (Abstimmung vom 03.03.2013) hängt, welches bisher von den Behörden nicht bewilligt wurde.

Dieses Vorgehen erstaunt, müssen sich doch eigentlich Alle an die gleichen gesetzlichen Bedingungen halten und sich um die vorgängige Einholung von Bewilligungen kümmern.

Ich bitte den Regierungsrat daher um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist es richtig, dass zum Zeitpunkt des Plachen-Aushangs noch keine amtliche Bewilligung seitens der Behörden vorlag?
2. Wie kann es angehen, dass trotzdem und ohne Bewilligung ein solches Abstimmungsplakat ausgehängt werden konnte?
3. Wie geht das Bauinspektorat gegen diesen illegalen Aushang vor?
4. Wird eine Busse ausgesprochen?
5. Weshalb wurde der Aushang nicht umgehend verboten und das Plakat entfernt?
6. Bereits bei der Spital-Auslagerung im Mai 2011 hing ein grosses Abstimmungsplakat am Gewerkschaftshaus. Wurde dieser Aushang vorgängig, nachträglich oder gar nicht durch das Bauinspektorat bewilligt?
7. Erachtet es der Regierungsrat nicht als problematisch, wenn Gesetze und Bestimmungen nicht für Alle gelten?
8. Wie will der Regierungsrat sicherstellen, dass inskünftig für alle Gesuchsteller die gleichen Richtlinien gelten und diese auch so von den Behörden angewendet werden?

Joël Thüring“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. *Ist es richtig, dass zum Zeitpunkt des Plachen-Aushangs noch keine amtliche Bewilligung seitens der Behörden vorlag?*
Dies ist richtig.
2. *Wie kann es angehen, dass trotzdem und ohne Bewilligung ein solches Abstimmungsplakat ausgehängt werden konnte?*

Erfolgt eine unbewilligte Baute oder Anlage – wozu auch Reklamen gehören –, so wird dem Grundeigentümer die Möglichkeit eines nachträglichen Bewilligungsverfahrens eröffnet.

3. Wie geht das Bauinspektorat gegen diesen illegalen Aushang vor?

Es entspricht der Praxis der zuständigen Bewilligungsbehörde, unbewilligte Aushänge in ein nachträgliches Bewilligungsverfahren zu lenken. Alternativ steht dem Gesuchsteller frei, den Aushang zu entfernen. Im vorliegenden Fall wurde ein nachträgliches Baubewilligungsverfahren durchgeführt. Das Baubegehr wurde abgelehnt. Dies aufgrund der negativen Stellungnahme der Stadtbildkommission, welche feststellte, dass gemäss Reklamekonzept Grossreklamen an gestalteten Gebäudefassaden grundsätzlich nicht möglich sind und dass es sich bei der Rebgasse 1 um einen Fall einer gestalteten Fassade handelt. Weiter ist die Stadtbildkommission der Auffassung, dass das Zusammenspiel mit der vorhandenen Architektur keinesfalls die Kriterien einer guten Gesamtwirkung erfüllt. Deshalb werde § 58 des Bau- und Planungsgesetzes, welcher eine gute Gesamtwirkung verlangt, verletzt.

4. Wird eine Busse ausgesprochen?

Es wird keine Busse ausgesprochen. Hingegen wird bei Baubewilligungsverfahren, die nachträglich erfolgen, die doppelte Gebühr verlangt. Im vorliegenden Fall ist eine Gebühr von 950 Franken geschuldet.

5. Weshalb wurde der Aushang nicht umgehend verboten und das Plakat entfernt?

Die Erteilung einer Bewilligung nach vorerst unbewilligt vorgenommener Errichtung ist nicht nur möglich, sondern gemäss Verhältnismässigkeitsprinzip geboten. Die Beseitigung eines Bauwerks oder wie im vorliegenden Fall einer Reklame allein wegen ihrer formellen Rechtswidrigkeit ist unverhältnismässig. Mit der Durchführung eines nachträglichen Baubewilligungsverfahrens wird der Mangel der formellen Rechtswidrigkeit behoben.

6. Bereits bei der Spital-Auslagerung im Mai 2011 hing ein grosses Abstimmungsplakat am Gewerkschaftshaus. Wurde dieser Aushang vorgängig, nachträglich oder gar nicht durch das Bauinspektorat bewilligt?

Die zuständige Baubewilligungsbehörde hat keine Kenntnisse von diesem Aushang.

7. Erachtet es der Regierungsrat nicht als problematisch, wenn Gesetze und Bestimmungen nicht für Alle gelten?

Der Regierungsrat stellt im vorliegenden Fall keinen Rechtsverstoss fest. Das Bewilligungsverfahren wurde korrekt, verhältnismässig und rechtsgleich angewendet.

8. Wie will der Regierungsrat sicherstellen, dass inskünftig für alle Gesuchsteller die gleichen Richtlinien gelten und diese auch so von den Behörden angewendet werden?

Der Regierungsrat verweist auf die Beantwortung der Fragen. Er stellt fest, dass bereits heute für alle Betroffenen die gleichen Regeln gelten. Es besteht deshalb kein Handlungsbedarf.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Carlo Conti
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

